Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch

Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch

Band: 86 (2019)

Artikel: Der Vatermord von Lützelflüh 1569 : eine "grusame greweliche

unerhörte missthat" im Spiegel der zeitgenössischen Medien

Autor: Lavater-Briner, Hans Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1073594

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Vatermord von Lützelflüh 1569. Eine «grusame greweliche unerhörte mißthat» im Spiegel der zeitgenössischen Medien

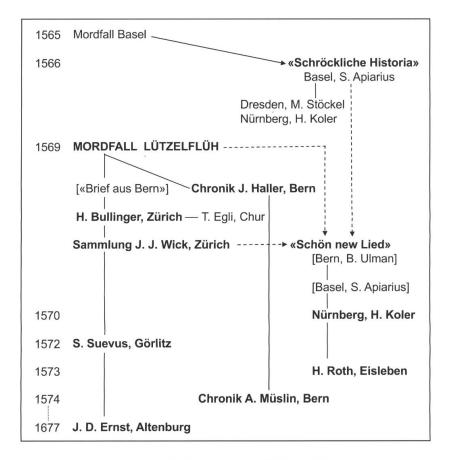
Hans Rudolf Lavater-Briner

«Ein unmenschlich grusame that»

Kaum dass der Leichnam des alten Uli Kupferschmid vom Rachisberg bei Lützelflüh erkaltet war, als die Nachricht von seiner brutalen Ermordung schon bei den Theologen in Zürich die Runde machte. Am 13. Mai 1569 informierte Heinrich Bullinger, Zwinglis Nachfolger am Grossmünster, Tobias Egli in Chur darüber: «Im Bernpiet zuo Lützelflüe ist ein groß unerhört mord fürgangen; dann ein sun sinem vatter ein summ gälts verstolen, inn darnach ermürt und uffgehänkt an ein strick, alls ob er sich selbs libloß [entleibt] gethan. Alls man aber uff die sach kummen, ist der sun, der vattermorder, 3. Maij nach gepür gestraafft.»¹

Mehr Einzelheiten vertraute der im bernischen Amsoldingen geborene Grossmünsterpropst Wolfgang Haller († 1601) seinem Schreibkalender an, den er von 1544 bis 1576 täglich nachführte: «Am 3. Maij ward zuo Lüzelflüe in Bern piet in der herschafft Brandis mit füwrinen zangen 4 mal gepfetzt [gezwickt], demnach grederet und uff dem rad gehenckt Hans Kupferschmid, 21 jar alt, so sin frommen [rechtschaffenen] vatter mit einem strick erwürgt und ich>nn darzuo gehenckt hatt, als hette er sich selb erhenckt, und im zevor 700 Pfund bars gelts gestolen hatt. Ein unmenschliche grusame that was [war] es.»²

Fast scheint es, als möchte Haller sich selbst und den Nachgeborenen die nicht minder «unmenschliche grusame» Bestrafung des Täters erklären. Es wird im Folgenden zu zeigen sein, dass die genannten Zürcher Intellektuellen keineswegs die einzigen Zeitgenossen waren, die den auf einem abgelegenen Emmentaler Hof begangenen Mord für mitteilenswert fanden. Die mit offensichtlich hohen Gefühlswerten aufgeladene Nachricht – die Menschen damals empfanden sie als «grewelich, jämerlich, erschröcklich, gottlos» und «wunder schrecklich» – wurde über alle früh-neuzeitlich verfügbaren Informationskanäle bis ins ferne Schlesien verteilt.



Überlieferungsschema des Mordfalls von Lützelflüh 1569

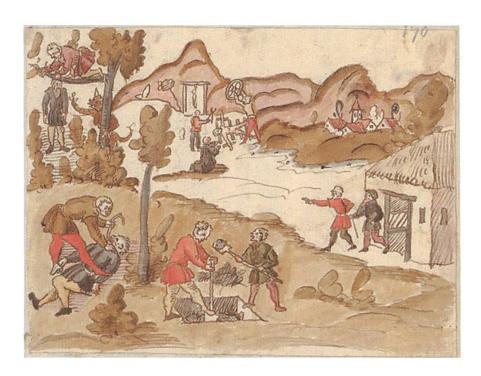
Eine schlüssige Erklärung für das überregionale Interesse an diesem Fall liefert selbstverständlich Sigmund Freud, der den Vatermord bekanntlich als «das Haupt- und Urverbrechen der Menschheit wie des einzelnen» beschrieben hat.³ Und in der Tat haben die patriarchalischen Gesellschaften aller Zeiten den Patrizid als besonders ruchlosen Anschlag auf die tragenden Ordnungen der Gesellschaft betrachtet. Das römische Recht zählte ihn als schweren Friedensbruch zu den öffentlich bestraften «delicta publica», doch für die Entwicklung von Recht und Moral in der Kulturgeschichte der Neuzeit spielten die in den Kirchen der Reformation in höchstem Ansehen stehenden Zehn Gebote die ungleich grössere Rolle.

Aufgrund der besonderen Stellung des Gebots, Vater und Mutter zu «ehren» am Übergang zwischen den Geboten der Ehrung Gottes (I–III) und jenen zum Umgang mit den Mitmenschen (IV–X) bezeichnete Martin Luther im «Großen Katechismus» von 1529 das Elterngebot als das «erste und hohiste» der zweiten Gruppe. Die im Judentum und im frühen Christentum gängige Deutung auf die respektvolle Ernährung der alten Eltern erfuhr im Luthertum insofern eine zeittypische Akzentverschiebung in Richtung Autorität, Gewalt und Gehorsam,⁴ als dieses den Elterngehorsam mit der Untertänigkeit gegen den Landesvater wie gegen den «Übervater» Gott in eins setzte. Forderte dieser, «das du mir als deinem vater gehorsam seyest

und ich die öberhand habe», so besass die Folgerung «Wiltu nu nicht vater und mutter gehorchen …, so gehorche dem henger»,⁵ eine damals nicht hinterfragte Plausibilität.

«Ein gwüss und warhafft schryben uss Bern»

Am internationalen Informationsnetz Bullingers – sein erhaltener Briefwechsel zählt allein bei 12 000 Nummern, zudem unterhielt der Antistes eine eigene Nachrichtenagentur – war auch der Archidiakon und Grossmünster-Chorherr Johann Jakob Wick († 1588) angeschlossen.⁶ Davon zeugt seine immense Sammlung von gedruckten Flugblättern und Meldungen zum Zeitgeschehen der Jahre 1559–1588, die mit ihren 13 000 Seiten das umfangreichste Epochenarchiv des 16. Jahrhunderts darstellt. Gemäss Obertitel auf dem ersten der 24 dickleibigen Bände sollte sich die



Johann Jakob Wicks erzählerisch aufgeladenes «Merkbild», eine kolorierte Federzeichnung, zeigt in naiver Gleichzeitigkeit die einzelnen Phasen des Vatermords von Lützelflüh und seiner Bestrafung. Alles steht zu dem beschaulich in eine Hügellandschaft gebetteten Lützelflüh mit rauchenden Kaminen in Kontrast: rechts im Mittelfeld Vater Uli Kupferschmid am Stock, wie er mit Sohn Hans den strohgedeckten Stall verlässt. Schon zeigt dieser auf den Tatort. Beim anschliessenden Aufknüpfen des bärtigen Mannes hat der Gehörnte und Geschwänzte ebenfalls seinen Anteil, doch Gott straft sofort. Die Exhumierung des Vaters durch die Söhne ist das Vorspiel für die mehrstufige Exekution des Diebes und Mörders, für den der kniende Pfarrer betet (Zentralbibliothek Zürich, Ms F 18, Bl. 170r)

etwaige Leserschaft vor allem «grösslich verwunnderen ... ab der trüebseligen [schlimmen, notvollen] zyth», 7 die mit dem in der Regel strafenden Eingreifen Gottes jederzeit zu rechnen hatte. Als ein Menetekel betrachtete Wick offensichtlich auch das Gewaltverbrechen von Lützelflüh, das er in seiner krakeligen Schrift festhielt und dazu noch mit einer eigenhändigen Federzeichnung versah, bei deren Betrachtung der nicht ausgesprochene, aber jedenfalls gemeinte Römerbrief 13, 4 sich von selbst einstellt: «Dann der gwaltig tregt dz [das] schwärdt nit vergäblich. Dann er ist Gottes diener, ein rächer zur straaff über den, der böses thuot.» Als Informationsquelle gibt Wick ein «gwüss und warhafft schryben uss Bern, den 7. May dises 1569, jars» an. Zahlreiche Informationen aus Bern pflegten vom dortigen Dekan Johannes Haller († 1575) zu kommen, dessen Briefwechsel mit Bullinger über 700 Nummern zählt. 10 Dass der ältere Bruder des Zürcher Chorherrn Wolfgang Haller auch der Gewährsmann Wicks gewesen wäre, ist fraglich, da seine eigene noch zu besprechende Aufzeichnung über den Lützelflüher Fall in wichtigen Punkten vom «schryben uss Bern» abweicht. Die Lebendigkeit des Wickschen Berichts, der möglicherweise von einem Augenzeugen stammt, rechtfertigt den integralen Abdruck an dieser Stelle. Die Binnengliederung des Textes von knapp 700 Wörtern wird beibehalten, die Interpunktion modernisiert. Die Worterklärungen in eckigen Klammern vergegenwärtigen das hohe Alter des Dokuments.

«Von einem unerhörten grusamen mord: wie ein sun sinen liblichen vatter ermürt. Ein gwüss [verbürgt] und warhafft schryben uss Bern, den 7. May dises 1569. iars.

Zuo Lützelflue in der herschafft Brandis ist xin ein alter erlicher man, so ob 30 iaren daselbs dess grichts [Gerichtssass]. Der hatt in die 700 Pfund an barem gält gsamlet der meynung, sich und sin hußfrauwen [Ehefrau] zuo verlybdingen [Altersrente sichern]. Dises gält ist ich>m gstolen worden. Er darnoch an einem strik tod funden und geachtet [vermutet], als ob er uss unmuott [Traurigkeit] von dess verlornen gälts wägen sich selber lybloß [entleibt] gethon. Als aber der nachrichter [Henker] von Bern beschickt und ich>n dannen thuon [weg führen] söllen, hatt er befunden [bemerkt], dz [dass] der strik obenfür fast [stark] bluotig, dass er vermeynt, die sach gang nitt recht zuo. Desshalb er in nütt verbrennen wöllen, sonder in das ertrich bestattet.

Unlang darnoch, als der iünger sun in dem wirtzhuß gesässen, ist der wirt mitt im zuo red chon und gesprochen: Lieber, wettist nütt an mich zürnen, wett dir anzeigen, was mir von dir dise nacht getraumpt habe. Der geantwortet, sölle im den traum erzellen. In dem sprach er zuo: Mir hatt getraumpt, du habist dinen vatter ermürt, wiewol ich dich nütt darfür han [halte]. Als er diese red gehört, sol er gar [ganz] erbleicht und erstunet [erstarrt] sin.

In summa: Von disem bluot und strik ist vil und mancherleyn grett und ein starcher argwon uff dise sine zwen sün gefallen, als ob sy den vatter ermürt, dess zuo innen gryffen [festgenommen] worden. Der iünger sun, by 21 iar alt, ein schöne starke person und vor allwäg [stets] guots namens, hatt bekennt, dz ers gethon, aber den anderen, sinen bruoder, entschuldiget [entlastet] des mords halb; doch habe er imm auch öttwz [etwas] gälts darus geben. So vil aber das mord des vatters antrifft, hatt er also bekent:

Wie der vatter verstanden [begriffen], dz er ikh>mm dz gelt genomen, hatt er im ernstlich [eindringlich] angehalten, dz er imm dz gält widergäbe und uff einen abend zuo im in den stal komen, mitt im darvon gredt, habe er zum vatter gsprochen, er sölle mitt im gan, so wölle er im dz gält zeigen. Hiermitt habe er ein strik zuo im genommen und den vatter gfüert an einen gähen reyn [steilen Abhang] in ein gstrüpp, als ob er imm dz gält zeigen wölte. Wie nun der vatter an dem rein vor imm nidsich [hinunter] gangen, habe er im den strik an den hals gworffen und inn darmitt umbgezogen und den rein nider geschleikt [geschleift] in ein gstrüpp. Dem vatter aber, so ein bymesser [Dolch] ghan an im hangen, sye noch so vil worden [in der Lage gewesen], dz er das selbig gezukt und den strik darmitt understanden [versucht] ab ze hauwen. Und als er [der Sohn] imm daruff griffen, habe er es im durch die hand gezogen, darvon er gebluotet und der strik bluotig worden. Demnach sye er imm mit den füessen uff die arm gstanden unnd in mitt dem strik zuo vollem erwürgt, demnach in angeknüpfft [an einem Baum], als ob er sich selbs erhenkt hette.

Uff diese grusame greweliche unerhörte missethat ist erkent [richterlich entschieden] «mitt urtheil und rächt», das diese beyd sün den vatter mitt iren eignen händen ussgraben söllend; demnach sölle der ein, so von dem gält gwüsst, aber an dem mord unschuldig, mitt dem schwert gerichtet werden, doch uff gnad der herschaftt. Der thäter aber als ein mörder dess vatters ussgeschleikt [zum Richtplatz] und uff die brächen [Brechbank] gebunden werde, allda sölle im der nachrichter vier pfätz [Kniffe] mit glüenden zangen gäben, in yeder syten zwen, dannethin mit einem rhad sine glider zerstossen, uff ein rhad flächten, einen galgen daruff machen und in an dem selbigen mitt einem strik erwürgen. Dises ist am 3. May dises 1569. iar alles erstattet [vollzogen]. Dem anderen bruoder aber ist dz läben uss gnaden geschenkt.

Als sy aber am 2. May den vatter ussgraben und der mörder in angfangen anrüeren, hatt der tod cörpel [Leichnam] zuo dem mund uss, in<n>en an dem kleinen finger und an dem einen grosen zehen angefangen zuo blüeten, welches das ganz gricht, vil praedicanten und ob 60 personen gesähen.

Der übeltheter ist dultig [willig, ruhig] mit großem rüwen und ernstlichem anrüeffen Gottes gestorben. Sin nam wz N. Kupferschmid. Ist gerichtet am 3. May zuo Lützelflüe in der herschafft Brandis.» (Wicksche Sammlung, Band 7, Zentralbibliothek Zürich, Ms F 18, Bl. 168r–169r)

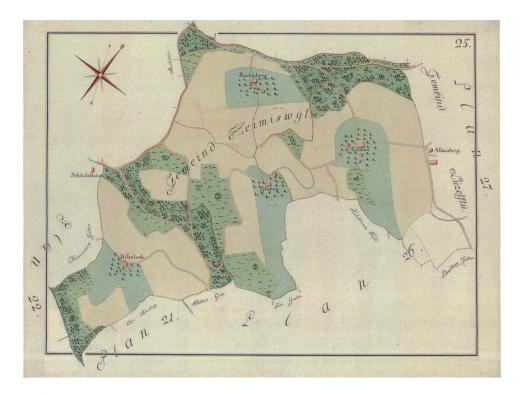
Die Form und der Inhalt dieses Berichts wecken die Vermutung, dass der bernische Gewährsmann Wicks den historischen Kern des Geschehens um weitere, ihm zugetragene Elemente angereichert hat, wie sie die «Volksseele» oft und gerne um dramatische Rechtsvorfälle ranken lässt,¹¹ der Wahrtraum, die Leichenblutung. Ohne die unter dem Galgen öffentlich bekundete Reue und Anrufung Gottes durch den Hinzurichtenden grundsätzlich zu bezweifeln, ist doch daran zu erinnern, dass beides zum bewährten Setting erbaulich-moralisierender Hinrichtungsberichte gehört.¹² Für Menschen, die vom Erbe der Aufklärung geprägt sind, mutet die hier bis in grässliche Einzelheiten geschilderte Strafrechtspraxis unerträglich grausam an. Als «Theater des Schreckens» hat sie Richard van Dülmen in bester Absicht beschrieben,¹³ doch haftet der von ihm gewählten Begrifflichkeit die anachronistische Beurteilung der Vergangenheit nach

heutigem Rechtsempfinden an. «Wenn wir wagen, das mittelalterliche Rechtsleben sittlich zu werten», mahnt der bedeutende Berner Rechtshistoriker Hermann Rennefahrt († 1968), «so dürfen wir das, um gerecht zu sein und der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, nicht ex nunc tun, das heisst nach heutigen Anschauungen, sondern müssen es ex tunc, nach den zeitgenössischen, zu urteilen suchen.» 14 Der Strafzweck der vormodernen Rechtstheorie war nicht die Besserung des Täters, sondern die öffentlich abschreckende Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung, und dies gewissermassen durch «Verletzung» des Rechtsbrechers.

«Mit der landlüten urtheyl»

Seine Beglaubigung, aber auch die stets möglichen Berichtigungen und Ergänzungen, findet der Bericht der Wickschen Sammlung im Berner Ratsmanual vom 30. April 1569. Es ist dies, soweit wir sehen, das einzige offizielle Dokument zum vorliegenden Kriminalfall. Der Eintragung zufolge hatten die «landlüt» des Emmentals, das heisst der für die Herrschaft Brandis zuständige Landtag (Blutgericht) von Ranflüh, 15 die Söhne des Uli Kupferschmid einvernommen und aufgrund der Geständnisse ihr Urteil gefällt. «Nach verhör [Anhörung] beider vergichtenn [Geständnisse], Hanns und Clausen Kupfferschmidts von Rachisperg» – es fallen erstmals die vollen Namen aller Beteiligten – milderte die Regierung der «landlüten urtheyl» in drei Punkten: 1. Hans sollte wegen des «jämerlichen» Mordes an «Uoly Kupfferschmid»¹⁶ «uß gnadenn nur zwen pfätzgriff erlydenn», «des rhadbrechens unnd nebend galgens halb» sei aber alles an ihm zu exekutieren. 2. Weil Klaus am Mord nicht beteiligt sei und er «allein by den 40 Dicken» gestohlen habe (ein Zwanzigstel der Deliktsumme von 700 Pfund), sei die Strafe der Enthauptung umzuwandeln in Ehr- und Wehrlosigkeit, bei Übernahme der Gerichtskosten. Dies freilich nur, wenn Hans auf dem Richtplatz die Unschuld des Bruders bestätige. 3. Weil kein Suizid des Vaters vorliege, könne der Amtmann von Brandis auf Wunsch der «fründen [Sippe]» Uli Kupferschmid ausgraben und im «kilchhoff» bei den «andern christglöubigen lütten» bestatten.¹⁷

Zweierlei sticht hervor. Zum einen die unerklärbare Umkehrung des Instanzenweges, denn grundsätzlich waren die vom Amtmann einberufenen Landgerichte nur befugt, die vom bernischen Rat gefällten Urteile zu verkünden und auszuführen. ¹⁸ Zum andern die möglicherweise machtpolitisch motivierte Milderung des harten Verdikts des Landtags durch die Obrigkeit. Dass der «landlüten urtheyl» schärfer ausgefallen



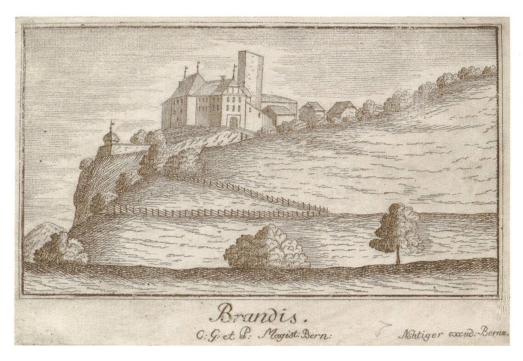
Das auf 844 m ü. M. gelegene Heimet Rachisberg (Gemeinde Heimiswil) gehörte vor der Brandisbereinigung zu Lützelflüh (Plan von 1808/15, Staatsarchiv Bern, AA IV 1175)

war, als der Stadt gefiel, ist nachvollziehbar, denn beim Opfer, dem seit 1547 auf dem Rachisberg bezeugten Uli Kupferschmid,¹⁹ handelte es sich um einen altehrwürdigen Gerichtssassen und Mitglied der Gemeindebehörde,²⁰ ihren Amtsgenossen.

Da die begangenen Rechtsbrüche vollständig und restlos zu sühnen waren, folgten auch die Landrichter des Emmentals dem strafrechtlichen Grundsatz «So viel Vergehen, so viel Strafen» (Kumulationsprinzip), wobei die Wiederherstellung des Rechts nach Möglichkeit dem Tathergang folgte. Folglich stand dem Uli Kupferschmid als Erstes ein ehrliches Begräbnis zu. Wie erinnerlich, hatte der Nachrichter den angeblichen Selbstmörder nur deswegen nicht dem Feuer anheimgegeben, sondern verscharrt, weil er ahnte, «die sach gang nitt recht zuo». Suizidanten wurden als Mörder betrachtet, die man zu Asche verbrannte, um deren Selbstauslöschung zu sühnen. Alt und verbreitet war ferner die Vorstellung, einen «Wiedergänger [ruhelosen Geist]» durch Feuer zu bannen.21 Die Exhumierung und Umbettung des Vaters in «geweihte» Erde liess der Amtmann von Brandis am 2. Mai 1569 in Anwesenheit vieler Zeugen durch die Söhne vollziehen. Dass dabei der Leichnam unter der Berührung der Mörderhand blutete, war jener spontane Schuldbeweis, der schon im Nibelungenlied Hagen als Mörder Siegfrieds überführt hatte. Als «Bahrprobe» wurde diese Beweisform noch 1648 im bernischen Aargau angeordnet.²²

«Ze Ranflen an dem Tann»

Die am 3. Mai 1569 vollzogene Urteilsexekution an Hans Kupferschmid bedarf zum vertieften Verständnis der einzelnen Akte des gross inszenierten «Theater des Rechts» eines kurzen rechtsgeschichtlichen Kommentars.²³ Laut beigebrachten zeitgenössischen Berichten wurde Hans «zuo Lützelflüe in der herschafft Brandis» gerichtet. Zwar besass Brandis im hohen Mittelalter auf dem «Galgeli», am Weg von Ramsei nach Waldhaus, eine eigene Richtstätte, doch der eigentliche Ding- und Richtplatz der Landschaft Emmental mit der Gerichtslinde und dem weithin sichtbaren Hochgericht auf dem «Galgehübeli» stand «ze Ranflen an dem Tann», fünf Minuten von Ranflüh auf offener Wiese, beim heutigen Zollbrücker «Schulhaus Than». Von Schloss Brandis, wo er vermutlich eingekerkert war, wurde der Armsünder die anderthalb Wegstunden von Lützelflüh zum Tann ausdrücklich «ussgeschleikt». Die schimpfliche Strafverschärfung war zugleich ein rechtssymbolischer Akt, wie das noch zu besprechenden Zeitungslied treffend feststellt: «Man schleifft in her, gleich wie er thet seim Vater», als Hans seinen Erzeuger so unbarmherzig «den rein nider geschleikt» hatte.



Schloss Brandis bei Lützelflüh im Jahre 1743, Kupferstich von Johann Ludwig Nöthiger (1719–1782). Der alte Stammsitz der Herren von Brandis oberhalb des Lützelflühschachens war 1569 im Besitz der katholischen savoyischen Familie de Pesmes, deren Herrschaft Brandis seit 1537 bernisch bevogtet war. Das Schloss brannte 1798 infolge eines Kaminbrandes ab

Eine ebenso häufige Strafverschärfung war das Zwacken («pfetzen») mit glühenden Zangen. Wick zufolge wären die vom Landtag verhängten zweimal zwei Griffe gegeben worden, doch scheint es kaum glaubhaft, dass der für die Hinrichtungsprozedur verantwortliche bernische Amtmann oder gar der Henker sich über die Gnadenentscheidung ihrer Obrigkeit hinwegsetzen durften. Jetzt erst kam die Strafkumulation zur Anwendung. Auf Mord stand schon im Sachsenspiegel die Strafe des Räderns. Nachdem der Verurteilte entkleidet und auf die scharfkantige «Breche» (Unterlegekrippe) gebunden war, zerschlug ihm der Scharfrichter die Glieder mit einem grossen, oft mit einer eisernen Kante versehenen Rad. Hierauf wurde der geschundene Körper in die Speichen «geflochten». Auf Diebstahl stand der Galgen. Dazu wurde im vorliegenden Rechtsfall am Rad ein kleiner Galgen angebracht, woran man den armen Menschen erhängte. Endlich wurde die schaurige Konstruktion auf einen Pfahl gesteckt und als Mahnmal für alle aufgerichtet. Als doppelt Ehrloser hingerichtet, wurde Hans Kupferschmid bis zur Unkenntlichkeit dem Wetter und den Tieren preisgegeben.

Besser erging es Klaus, dessen Galgenstrafe der Landtag in Würdigung der Tatsache, dass er zwar Geld genommen hatte, aber kein Mörder war, «uff gnad der herschafft» in eine nicht ehrenrührige Enthauptung umgewandelt hatte. Diese erlaubte eine Bestattung auf dem Friedhof und liess den Nachkommen die Ehre. Aufgrund der Entlastung, die ihm der Bruder auf dem Richtplatz gegeben hatte, kam Klaus dank obrigkeitlichem Gnadenerweis frei, doch waren die auferlegten Ehrenstrafen mit schweren sozialen Nachteilen verbunden. «Ehrlosigkeit» hiess, dass er zu öffentlichen Ämtern untauglich war, vor Gericht weder Zeugnis noch Eid ablegen durfte und auch kein gleichberechtigtes Glied seiner Sippe mehr war. «Wehrlosigkeit» bedeutete den Verlust des Rechts, eine Waffe zu tragen, das Zeichen des freien unbescholtenen Mannes.

Neben den Zürchern Bullinger, Wick und Wolfgang Haller hat der bereits erwähnte Berner Dekan Johannes Haller den beschriebenen Ereignissen seine Aufmerksamkeit geschenkt. In seiner «Berner Chronik» (Chronicon breve Ecclesiæ et Reipublicæ Bernensis), die die Jahre 1550–1573 betrifft, nimmt das «Grusam parricidium» exakt zwei Quartblätter ein.²⁴ Anders als Wick bezeichnet er das Mordopfer als «wittling [Witwer]», die beiden Söhne als «zimmlich liederlich», und es fehlen die Nachrichten über den Traum des Wirts, den blutenden Leichnam und den «Nebengalgen». Zwei Ergänzungen verdienen Beachtung. Haller gemäss wurden die Brüder nach ihrer

Verhaftung gefoltert («gemarteret»). Es sei daran erinnert, dass erst die mit dem römischen Recht eingeführte Folter nicht als Strafe galt, sondern vielmehr ein gängiges Mittel der Wahrheitsfindung war, wenn zwei glaubwürdige Tatzeugen fehlten oder die Täterschaft des leugnenden Verdächtigen halbwegs feststand. Ferner erwähnt der Dekan die enorme Publizität der Urteilsvollstreckung: «Es kam ein unsagliche wält dahin uß der statt und dem land wyt und breit, semlich supplicium [Hinrichtung] zuo sehen.» Die am 10. Januar 1571 erlassene «Ordnung, wie sich das volck uff der richtstatt alhie, wan die verurtheilten gericht werden, soll halten» betraf zwar in erster Linie den Galgentourismus nach Bern, doch wird das dort missbilligte «trucken, schryen, gulisieren [johlen, frz. gueler] und andere ungestümigkheit» in Ranflüh kaum schicklicher ausgefallen sein. Bemerkenswert allerdings, dass die Obrigkeit an das Mitgefühl appelliert, wenn sie die Gaffer aufruft, vielmehr «ein christenlich mitlyden mit söllichen ... personen (zu) habenn unnd Gott, den Herrenn, für sy umb verlychung [Verleihung] eines sälligen endtes» zu bitten.²⁵

Johannes Hallers «Chronicon» wurde von Abraham Müslin († 1591), seinem Nachfolger im Dekanat, bis 1587 fortgesetzt. ²⁶ Die als «Haller-Müslin-Chronik» bekannte Sammlung beinhaltet das «Chronicon» in einer Kopie von unbekannter Hand. Vom Original weicht der Bericht vom «Grusamen parricidium» insofern ab, als Hans Kupferschmid nicht nur «jämerlich an der brust zerrißen und gepfätzt» wurde, sondern solches «ann beden brüsten und armen», also vier Mal. Die bei Haller fehlende Erwähnung des Nebengalgens ergänzte Müslin eigenhändig und vermehrte sie noch um den erschütternden Hinweis, dass der Täter, «da er ufgerichtet ward, ein wyl uff dem rad» gelebt habe. Dem Abschreiber zufolge musste Klaus Kupferschmid ganz zuletzt «die zwo zangen, darmit sin bruoder gepfätzt, sampt dem blaßbalg uff das rad zum bruoder leggen und die überige rüstung [berndt. rustig: Ware, Gegenstände] alle, damit sin bruoder grichtet, uff eignen achslen gan Brandiß inn das schloß tragen». ²⁷

«Ein schön new Lied» 1570

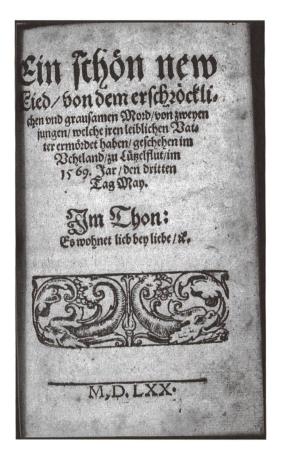
Während der Privatbrief und erst recht die persönliche Chronistik jeweils nur einen vergleichsweise kleinen Personenkreis erreichten, ermöglichte der Druck mit beweglichen Lettern die grossflächige Verbreitung von Wissen, Nachrichten aller Art und Meinungen. Massenwirksam waren namentlich die für den gemeinen Mann meist erschwinglichen plakativen Flugblätter und mehrseitigen Flugschriften, die, mit reisserischen Über-

schriften und grossformatigen Holzschnitten versehen, von geschäftstüchtigen Druckern in Auflagen von 1500 bis 2000 Exemplaren regelrecht ausgestossen wurden. Vertrieben wurden sie durch den Buchhandel, lieber noch durch Kolporteure, die ihre Ware auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten oder in Wirtshäusern ausriefen oder aussangen. Grosser Nachfrage erfreuten sich gerade auch die Liedflugschriften, deren Volumen zwischen 1500 und 1650 Eberhard Nehlsen auf bis zu 9000 Titel schätzt.²⁸

In dem 2185 Seiten fassenden «Quellenverzeichnis der Liedflugschriften des 15. bis 18. Jahrhunderts» (Stand Juni 2016) des verdienten Oldenburger Musikwissenschaftlers findet sich unter der Registernummer Q-5616 unerwartet Ein schön new Lied von dem erschröcklichen vnd grausamen Mord von zweyen jungen, welche jren leiblichen Vatter ermördet haben; geschechen im Vchtland zu Lützelflut [!] im 1569. Jar, den dritten Tag May. Jm Thon: Es wohnet lieb bey liebe. M. D. LXX.²⁹



«Le Chanteur en Foire». Kupferstich von Antoine Romanet († 1809) nach einem Gemälde von Johann Conrad Seekatz († 1719). Druck von Christian v. Mechel, Basel 1766 (Ausschnitt)



Titelblatt des 1570 bei Johann Koler in Nürnberg gedruckten Zeitungslieds über den Vatermord von Lützelflüh 1569 (Reproduktion Universität Freiburg, Bl 1190) Unnötig der Hinweis, dass die geradezu parodistisch anmutende Tonangabe nur gerade das Strophenmass und die Melodie festlegte, wodurch die Beigabe von Noten entbehrlich wurde, da der «Thon» jeweils auf ein älteres Vorbild verwies. Ein Einzelexemplar der Liedflugschrift hatte der Bibliograf (und Sozialist) Emil Weller noch 1864 in der Staatsbibliothek Berlin nachgewiesen,³⁰ wo es offenbar kriegsbedingt in Verlust geriet.

Erfreulicherweise stiess der Liedtext auf das Interesse des Lutherschülers und späteren Oberpfarrers im sächsischen Eisleben, Heinrich Roth († 1575),³¹ der ihn 1573 im Rahmen einer Predigtsammlung veröffentlichte: *CATECHISMI Predigt. Durchaus gericht auff den Catechismum D. Mart[ini] Lutheri, darinnen die fünff Heubstück Christlicher Lere sampt dem Morgen vnd Abendsegen ... Gehalten zu Eisleben Durch M[agister] Henrich Rothen, Eisleben 1573.*³²

In dem 850 Seiten schweren Band, der bis 1590 mindestens fünf Folgeauflagen erlebte, verfolgte die «erschröckliche» Mordgeschichte vom Rachisberg mit anderen Moritaten zusammen die Absicht, die Kinder mit jenem «metaphysischen Schauder» (Carl Améry) zu konfrontieren, von dem damalige Pädagogen glaubten, dieser diene der Verinnerlichung Gottes und seiner Gebote.



Titelblatt von Heinrich Roths Catechismi Predigt, Teil II, Eisenach 1573. Die Predigtsammlung enthält die einzige überlieferte Fassung des Lützelflüher Zeitungsliedes von 1569 «Es sind nicht ertichte Lieder», versichert Heinrich Roth, «sondern aus gewisser Histori glaubwirdig Zeit, Ort, Person vnd Namen erzelet. Hörets vnd betrachtets, jr Kinder, vnd lernet. Discite iustitiam moniti, & non temnere Diuos.»³³ – Lernet Gerechtigkeit, lasst euch warnen und achtet die Götter. Das von Roth überlieferte Lied weist 23 Strophen zu sieben Zeilen auf. Es zeigt die für das Zeitungslied typischen Merkmale, bei dem an die Stelle des historisch bedeutsamen Ereignisses die belehrend aufbereitete Sensationsnachricht tritt. Wenn Sprache und Versmass sich dem Inhalt oft mehr unterordnen als unseren an Opitz und Goethe geschulten Ohren lieb ist, so mag das der Tatsache geschuldet sein, dass solche Lieder öfter gesungen als gelesen wurden. «Ich singe, wie der Vogel singt», sagt Goethes Harfner und meint damit, das Singen sei die ursprüngliche Form des Dichtens.

- (1) HERR Gott thue mich berichten / durch Christum deinen Son / das ich möcht hier ertichten / in der weis ein Liedlein schon. / Hilff heiliger Geist auff diesen tag / so will ich wol singen ein jammerliche klag.
- (2) Als man zelt Tausend Fünffhundert / Im neun vnd sechtzigsten jar / Nu höret grosse wunder / denn es ist offenbar. / Desgleichen hat nie kein Man erhort / das im Schweitzerland sey geschehen / ein solch jemmerliches Mordt.
- (3) Ein Marckflecken drin gelegen / ist Lützelfluh genant / Das sing ich euch gar eben / ist manchem wol bekannt. / Drümb mercket drauff zu dieser stund / was ich euch thue vermelden / vnd machen allen kund.
- (4) In dem da ist gesessen / ein Bürger gar wol bekannt / Sein lob was hoch ermessen / Lorentz Kopfferschmid genand. / Sein frömbkeit die verbarg sich nicht / wo er hört von einem Armen / den theilt er trewlich mit.
- (5) Also hab ichs vernommen / das sing ich euch fürwar / In sein alter ist er komen / bis auff siebentzig jar. / Er war allzeit ein frommer Christ / nu will ich euch erzelen / wie es jm ergangen ist.
- (6) Auch het der Alt zween Söne / nun mercket eben auff / die thet er hertzlich lieben / wie gemeiniglich ist der lauff. / Er het auch etlich Geld im Haus / es war nicht lang darinnen / ward jhm gestolen draus.
- (7) Der alt Man kam in leide / das Geld jn rewet sehr / Er besprach die Sön all beide / die leugneten je lenger je mehr. / Bedachten auch zur selben frist / wol vber jren alten Vater / so gar ein grausamen list.
- (8) Der ein Son ist gewesen / wol vmb die zwantzig Jar / Darzu ein starcke Persone / das sag ich euch fürwar. / Er war dem Vater worden gram / drümb jn der Teufel hat getrieben / bis er in angst vnd not kam.
- (9) Es begab sich auff einen abend / wol vmb die Vesper zeit / Der Vater thet den ersten Son fragen / wo er das Geld hett. / Der Son der besan sich behend / kom her du lieber Vater / das Geld ich dir zeig an eim end.
- (10) Der Vater was zu muthe / wie jm der Sone sagt / Von dem verlornen gelde / dem Son freundlich zusprach / er frewet sich sehr vberaus / er ging mit seinem Sone / zu dem Marckflecken hinaus.
- (11) Der Vater vnd auch der Sone / gingen mit einander auff den berg / Er sprach widerumb zu dem Sone / nu weis mir hie das Geld. / Der Son sprach widerumb behend / hör zu mein lieber Vater / wir haben gefehlt das end.

- (12) Sie gingen mit einander / den Berg auff vnd wol ab / Der Son war also behende / warff dem Vater ein Strick an hals / Der Vater sprach / mein lieber Son / wiltu mich hie ermorden / Gott wird's nicht vngerochen lahn.
- (13) Nu höret zu noch weiter / wie sich der Alte hielt / Er zog ein Messer von der Scheiden / den Strick schnit er entzwey. / Der Son der war jm zu behend / vnd riss seim alten Vater / das Messer durch die Hend.
- (14) Der Son den Vater thet schleiffen / im wald so gar elend / Zu einer hohen Eichen / seinen Vater hat er dran gehenckt. / Das war ein grosser jammer vnd not / es blieb nicht lange verborgen / den Alten fand man tod.
- (15) Denn jammer thet man klagen / eim Ersamen weisen Rath / Wie es sich hett zugetragen / wol mit dem Alten trat. / Da sprach so mancher weiser Man / nu schweiget von diesen dingen / wir wollens bald erfahren thun.
- (16) Nu mus es Gott erbarmen / sprach mancher frommer Man / Vnter Reichen vnd vnter Armen / niemand wust wer es hett gethan. / Es war fürwar ein grosse klag / Hilff Jhesu Christ von Himelreich / das es kom bald an tag.
- (17) Von diesem Blut am Stricke / ist worden mancherley red / Ein argwohn thet sich schicken / auff die Sön allbeid. / Nu giengen jmmer wort vmb wort / wie die jungen Knaben / jrn Vater hetten ermord.
- (18) Nach dem Richter thet man schicken / gen Bern wol in die Stad / Mit trawriglichem kummer / das er jn besehen solt. / Er beschawt jn hin / beschawt jn her / er sprach in seinem sinne / die sach die wer nicht recht.
- (19) Die zwen Sön thet man fangen / wol zu derselben stund / Also ist es ergangen / aber wie ichs verkündt. / So war der jüngest vnschüldig am Mord / Doch hett er schuld am Geld / wurd mit dem Schwerd gericht.
- (20) Aber sein ander Bruder / welcher den Vater ermord / Thet man an plag vnd marter / wie jr solt hören fort. / Man schleifft jn her / gleich wie er thet seim Vater / nu höret zu noch mehr.
- (21) Darnach thet man jn zwicken / mit gluenden Zangen drat / Auch band man jn mit stricken / wol auff die Brechen hart. / Man sties jm alle seine Glieder ab / darnach thet man jn legen / wie er hett verdienet auffs rad.
- (22) Einen Galgen macht man jm auffs Rad / daran hat man jhn gehenckt / Gleich als er nu sein leben endet / mit Fackeln er jn besengt / hiermit leid er gros not vnd quel / Gott wöll sich doch erbarmen / seiner betrübten Seel.
- (23) Dis Liedlein thue ich singen / allein HERR zu deinem preis / Lass vns gnad empfinden / gib vns das Paradeis. / Gros lob vnd danck sey dir gesagt / wol von mir armen Sünder / bis in die ewigkeit / Amen. (Heinrich Roth, Catechismi Predigt, Eisleben: Urban Glaubisch 1574 (VD 16: R 3241), Bl. 108v–109v)

Im Handlungsablauf weicht das «Eisenacher» Lied von jenem bei Wick nur unwesentlich ab. Einzelnes stimmt bisweilen wörtlich überein, wie etwa die Charakterisierung des Täters in Strophe 8, die abendliche Tatzeit (Str. 9), der Argwohn des Henkers beim Betrachten des Stricks (Str. 18) und das bereits erwähnte Ausschleifen zum Richtplatz (Str. 20). Dass «Lützelfluh» zweimal zum «Marckflecken» erhoben wird (Str. 3 und 10),³⁴ oder der bei Wick nicht namentlich genannte Ulrich Kupferschmid unbekümmert zu einem «Lorentz Kopfferschmid» wird (Str. 4), rechnen wir der verdorbenen Vorlage respektive der dichterischen Freiheit zu.

Auf zwei markante Unterschiede ist jedoch hinzuweisen. Da Moritaten wie die ihnen entfernt verwandten Moralpredigten keine Halbheiten zulassen, mussten im Lied beide Brüder hingerichtet werden. Es wurde somit der «jüngest» «mit dem Schwerd gericht», weil er die «grausamen list»

gegen den Vater mitgeplant hatte (Str. 7). Etwas ratlos macht zunächst die Mitteilung, der Bruder des Enthaupteten sei zuletzt noch «mit Fackeln besengt [gebrannt]» worden (Str. 22), doch die zusätzliche Strafe stammt aus einer anderen Quelle, die das Lützelflüher Lied im Interesse eines möglichst raschen Marktzuganges unbekümmert angezapft hat. Fünf absolut identische Strophen und einige situativ angepasste Textbausteine führen nämlich direkt zu einem Zeitungslied, das einen 1565 zu Basel begangenen Doppelmord besingt. Es handelt sich um die Erschröckliche Historia vnd Geschicht von den kleglichen vnd erbermlichen Mörden, so geschehen sind in der löblichen Stad Basel ... Erstlich Gedruckt zu Basel, nachmals zu Dreßden. M[atthes] S[töckel] 1566.36

Zum Nachweis des Plagiats mag diese eine Gegenüberstellung genügen:

Eisenach 1573 (Str. 4)

In dem da ist gesessen

ein Bürger gar wol bekannt

Sein lob was hoch ermessen

Lorentz Kopfferschmid genand.

Basel 1566 (Str. 3)

In der do war gesessen

ein Bürger wol bekannt.

Sein lob war hoch ermessen

Andres Hager ist er genant,

Sein frömbkeit die verbarg sich nicht Sein frömbkeit die verbarg sich nicht,

wo er hört von einem Armen Wo er hört von eim armen, den theilt er trewlich mit. dem teilt er treulich mit.

Der Gerechtigkeit halber muss gesagt werden, dass das Recht am geistigen Eigentum dem 16. Jahrhundert weitgehend fremd war und die Raubkopie keine strafbare Handlung darstellte, solange nicht ein (meist lokal beschränktes) Druckerprivileg das Original schützte. Die rasche und mit relativ geringen Fertigungskosten verbundene Produktion brachte es mit sich, dass eine Liedflugschrift, die gewöhnlich vier Oktavseiten (½ Druckbogen) hielt, für den Gegenwert des Stundenlohns eines gelernten Handwerkers zu haben war.³⁷

«Dis Liedlein thue ich singen allein HERR zu deinem preis»

Leonhard Petzolds Beobachtung, dass Zeitungslieder sich «immer an vorgeschriebene Berichte, Bearbeitungen, Dichtungen» hielten,³⁸ weckt die Frage, ob sich der Überlieferungsweg der Lützelflüher Moritat allenfalls bis in das Jahr des Ereignisses nachzeichnen lässt. Einen weiterführenden Hinweis gibt Eberhard Nehlsen, der die Titelvignette der Liedflugschrift von 1570 dem Nürnberger Drucker, Brief- und Kartenmaler Hans Koler († 1573)

zuweisen kann.³⁹ Das Sortiment des seit 1563 aktiven Koler (Carbonarius) umfasste astronomische Schriften, Werke des Hans Sachs und Lieddrucke, darunter die soeben erwähnte «Erschröckliche Historia vnd Geschichte» vom Basler Doppelmord, die er 1566 herausbrachte.⁴⁰ Sein Vorhaben, das davon abhängige «Schön new Lied von dem erschröcklichen vnd grausamen Mord ... zu Lützelflut» nachzudrucken, scheiterte vorerst an der Nürnberger Zensur, die am 29. September 1569 entschied, seinem Gesuch, «die gedruckte geschicht, welcher gestalt ein son seinen vatter auswendig [im Freien] umgebracht haben soll, alhie nachdrucken zu dürfen», nicht zu entsprechen.⁴¹ Mit einem zeitlichen Sicherheitsabstand druckte sie Kohler im Jahr darauf dennoch, wenn auch ohne Firmierung. Am 12. Februar 1571 musste er allerdings seine Offizin «wegen unerlaubten Drucks von Liedern» vorübergehend schliessen.⁴²

Während Hans Kolers Titelblatt kaum Schlüsse auf die Herkunft seiner Vorlage zulässt, scheinen zwei sprachliche Auffälligkeiten in Heinrich Roths Eisenacher Fassung in den schweizerisch-oberdeutschen Raum zu weisen. Die eine betrifft den fast ausschliesslich in der Schweiz und in Schwaben gebräuchlichen Begriff «Breche(n)» für die beim Rädern zum Brechen der Glieder untergelegte «Kramme», «Krippe» oder «Brech(t)el»:⁴³

Eisenach 1573 (Str. 21) Basel 1566 (Str. 53)

Auch band man jn mit stricken Er ward erkennet zu dem Rad, wol auff die Brechen hart. auff die Brechen thet ern legen.

Die zweite steckt in Zeile 4 von Strophe 15, die in dieser Form ganz unverständlich ist:

Eisenach 1573 (Str. 15) Basel 1566 (Str. 26)

Denn jammer thet man klagen Den Handel thet man klagen,

eim Ersamen weisen Rath.

Wie es sich hett zugetragen

wol mit dem Alten trat.

einem Ersamen Rath.

Wie sichs het zugetragen,

bald man die sach verhört,

Sie lautete sehr wahrscheinlich und sinnvollerweise ursprünglich «wol mit dem alten *Tratt*», womit das Berndeutsche noch im 19. Jahrhundert den Vater (östlich von Bern bis ins Obere Emmental noch heute: Drätti, Ätti, Att) bezeichnete.⁴⁴ Es spricht mehr als ein Grund dafür, den Entstehungsort und ersten Druckort des Lützelflüher Zeitungsliedes in Bern zu suchen. In Frage kommt hier der Drucker Bendicht Ulman († um 1600), der im Zeitraum von 1565 bis 1580 mindestens elf Lieddrucke herausgab.⁴⁵

«Diese schreckliche Geschicht gibt vns viel dinges zubedencken» In der Prosa taucht die Geschichte vom Vatermord von Lützelflüh ein weiteres Mal 1572 beim einstigen Melanchthonschüler Sigismund Suevus (Schwabe) († 1596) auf. 46 Aus Anlass eines in der Nähe seiner Pfarrgemeinde Lauban in der Oberlausitz (Schlesien) begangenen Muttermordes hielt der bekannte Kanzelredner eine flammende Warnpredigt, die er unter einem ebenso jugendpräventiven wie verkaufsfördernden Titel im nahen Görlitz drucken liess: Parricidium. Erschreckliche Geschicht von einem vngerathen Sohne, welcher seine leibliche Mutter ... jemmerlich ermordet hat ... Anno 1572. den 22. lanuarij. Sampt andern gedenckwirdigen Historien vnd Exempeln ... Der lieben Jugend ... fürgestellet. 47

Das Schweizer Parricidium diente Schwabe als «Historia vnd Exemplum» für drei Merkpunkte, die er lang und breit entfaltete: 1. Gott bringt solche Übeltat «ans Liecht vnd Gericht». 2. Die reale Ausbeute eines Diebstahls ist immer der Strick. 3. Die Obrigkeit hat das Recht, «solche vnd andere vbelthat mit sonderlichem Ernst» zu bestrafen.⁴⁸



Sigismund Suevus, Parricidium, Görlitz 1572, Titelblatt. Die Warnschrift enthält eine Prosafassung des Mordfalls von Lützelflüh (Universitätsund Landesbibliothek Sachsen-Anhalt Halle [Saale]) Im Unterschied zum «Schön new Lied» bringt Schwabe die Begnadigung des älteren Bruders, die erzwungene Exhumierung des Vaters durch die Söhne und die Leichenblutung. Einige Passagen übernehmen Begriffe und Wendungen, die an Wick erinnern:

Wick 1569 Suevus 1572 gäher reyn gäher berg

mitt iren eignen händen ussgraben mit iren händen außgraben uff gnad der herschafft aus begnadung der Herrschafft

Das stärkste Indiz dafür, dass der Schlesier – über welche Kanäle auch immer – Wicks «schryben uss Bern» kannte oder zumindest eine davon stark abhängige Nacherzählung, steht in der nicht erfindbaren und ausschliesslich von Wick vermittelten Technik, wie Hans Kupferschmid den am Boden liegenden Vater kampflos macht:

Wick 1569 Suevus 1572

Demnach sye er imm mit den

füessen uff die arm gestanden hatt jm auff die arme getreten

Eine letzte Übernahme der Mordtat von Lützelflüh findet sich in Thüringen. Hier liess der mit zahlreichen Ermahnungs- und Erbauungsschriften in Erscheinung getretene Jacob Daniel Ernst, seines Zeichens lutherischer Pfarrer von Kriebitzsch bei Altenburg, 1677 eine «Historische Confect-Tafel [Dessert-Buffet]» herausgeben, die den Publikumsgeschmack so gut traf, dass sie 1681/82 und 1698 neu aufgelegt werden konnte. Der hochbarocke Titel erspart jede weitere Erklärung:

Die Neu-zugerichtete Historische ConfectTafel: Worauff in Einhundert anmuthigen Schaalen, viel und mancherley außerlesene, sehr denckwürdige und meistentheils neue Trauer- Lust- und Lehr-Geschichte also aufgesetzet worden, daß jedwede mit angenehmer Kürtze auffgetragene Erzehlung einen sonderbahren Spruch heiliger Schrifft mit ihrer Haupt-Lehre bestätiget, und das bey denen vielfältigen Umbständen merckwürdig durch beygefügte nützliche Erinnerungen erbaulich gezeiget wird. Denen Geschichts-liebenden Gemüthern zu sonderbahren Nutz und Ergetzung verfertigt und öffentlich auffgestellet von M[agister] Jacob Daniel Ernsten, Altenburg 1677.

Schale LXV ist mit «Der gottlose Vater-Mörder» angeschrieben, sie enthält die Mordgeschichte nach Suevus.⁴⁹ Im Sinne der mentalen Vorbereitung zitiert Pastor Ernst das einzige hier angemessene Carmen CVIII von Catull: «die ausgehackten Augen möge der Rabe verschlingen im dunklen Schlunde, die Gedärme die Hunde und die übrigen Glieder die Wölfe!»

«Die Wunderzeichen also annemen vnd verstehen wie Gott von vns haben wil»

Der reichlich verschlungene Weg der grausigen Kunde aus Lützelflüh einmal abgeschritten – er führte auf einem Zeitstrahl von gut hundert Jahren vom Emmental bis nach Mitteldeutschland, wo er in Liedform oder als Kurzgeschichte die Menschen auf dem Jahrmarkt und in der Kirche, im Wirtshaus und bei ihrer häuslichen Andacht erreichte –, ist noch einmal nach den Gründen für das anhaltende überregionale Interesse an diesem doch sehr lokalen Ereignis zu fragen.

«In der Herrschafft Brandiß zu Lützelflü, nicht fern von Bern in Vchtlandt gelegen», schrieb Suevus 1572, «hat sich ein wunder schrecklicher Fall zugetragen.» Was im Deutschen «Wunder» heisst, pflegten die an Cicero geschulten Zeitgenossen differenzierter mit «miracula, mirabilia, ostenta, monstra, portent(i)a, prodigia» zu übersetzen. 50 So unterschiedlich die Begriffe auch scheinen mögen, ihnen allen ist der Hinweischarakter gemeinsam. Den Römern galten die prodigia als «ungewöhnliche Ereignisse, die den Zorn der Götter verkündeten».⁵¹ In Verbindung mit den biblischen Endzeitbildern, namentlich auch der Endzeitrede Jesu (Matthäus 24 und 25), lebte der antike Vorzeichenglaube im Reformationsjahrhundert erneut auf. Dafür waren für den Erzählforscher Rudolf Schenda († 2000) drei Faktoren leitend: 1. «Der Sensationshunger des Menschen», 2. «Die Kompilationsmanier der Humanisten» – wir erinnern an Johann Jakob Wicks Sammelwut, 3. «Der Gedanke, dass sowohl die religiösen und politischen Wirren als auch die sozialen Missstände auf dem Zorn Gottes beruhen, der täglich neue Zeichen geschehen lässt, um die Menschen zur Buße zu mahnen und an das nahende Weltende zu erinnern.»⁵² Gerne fügen wir einen weiteren Faktor hinzu: 4. Die Kontingenzbewältigung, der Versuch, die unverfügbaren Daseinsbedingungen von Leid, Tod und Unrecht gewissermassen an den Himmel zu werfen, um die Welt «berechenbarer» zu machen.

Diese drei oder vier Aspekte mögen erklären, weshalb die im Übrigen fast ausschliesslich protestantischen Wunderzeichenbücher im 16. Jahrhundert im Schwange gingen. Zu den namhaftesten Veröffentlichungen dieser Art zählten etwa das reich illustrierte «Prodigiorvm ac ostentorvm chronicon», Basel 1557 («Wunderwerck oder Gottes vnergründtliches vorbilden»,

Basel 1557) des Pfarrers zu St. Leonhard, Conrad Lycosthenes (Wolffhart, † 1561)⁵³ und die in zahlreichen Auflagen erschienenen drei Bände «Wunderzeichen. Warhafftige beschreibung vnd gründlich verzeichnis schrecklicher Wunderzeichen vnd Geschichten» des Jobus Fincelius, Jena 1556. Dem Vorwort zufolge sind Wunderzeichen «fürleuffer [Vorboten] ... des Jüngsten tages vnnd Bußprediger, die Leute durch vngewönliche zeichen für [vor] dem künfftigen vnglück vnd zorn Gottes zu warnen, welcher gewisslich für der Thür ist».⁵⁴ Keine andere Funktion hatten die durch die bescheideneren Flugblätter und (Lied-)Flugschriften verbreiteten «Wunderzeichen», wenn auch bei diesen, wie das Lützelflüher Zeitungslied überdeutlich zeigt, die Sensationslust gegenüber dem moralischen Anliegen mitunter Gefahr lief, die Oberhand zu gewinnen.

Anmerkungen

- ¹ Staatsarchiv des Kantons Zürich, E II 342, 567v. Das entsprechende Digitalisat verdanke ich Dr. habil. Reinhard Bodenmann, Brugg.
- ² Zentralbibliothek Zürich, Ms D 271 (sub Mai).
- ³ Sigmund Freud, Dostojewski und die Vatertötung (1928), in: Sigmund Freud, Studienausgabe hg. von Alexander Mitscherlich u. a., Bd. 10, Frankfurt / M. 1989, S. 276f.
- ⁴ Jos E. Vercruysse, Autorität und Gehorsam in Luthers Erklärungen des vierten Gebotes, in: Gregorianum 54 (1973), S. 447–476.
- ⁵ D. Martin Luthers Werke (Weimarer Ausgabe), Bd. 30/1, Weimar 1910, S. 148, 151.
- ⁶ Hans Rudolf Lavater-Briner, Teufelsspuk und Feuerflammen. Pfarrer Josua Finsler (1525–1602) über Unglaubliches aus Biel und Umgebung, in: Zwingliana 40 (2013), 127–142 (Literatur).
- ⁷ Zentralbibliothek Zürich, Ms F 12 (Titelblatt).
- ⁸ Susanne Homeyer, «... das ende muss verhanden sein ...». Studien zur eschatologischen Bildlichkeit auf illustrierten Flugblättern der Frühen Neuzeit (Manuskript), Magdeburg 2002.
- ⁹ Das gantz Neüw Testament, Zürich: Froschauer, 1566, Bl. 229r.
- ¹⁰ Rainer Henrich, Bullingers Briefwechsel mit Melanchthon, Vortrag vom 1. November 1997 vor dem Zwingliverein in Zürich (Eigene Notizen).
- ¹¹ Hans Fehr, Das Recht in den Sagen der Schweiz, Frauenfeld 1955.
- ¹² Jörn Robert Westphal, Die Darstellung von Unrecht in Flugblättern der Frühen Neuzeit, Godesberg 2008.
- ¹³ Richard van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 2014.
- ¹⁴ Hermann Rennefahrt, Grausamkeit und Mitleid im Rechtsleben des Mittelaters. Nach bernischen und schweizerischen Quellen, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 11 (1949), 17–68, hier 21.
- ¹⁵ Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd.

- 8/1: Das Recht der Landschaft Emmental, bearb. von Anne-Marie Dubler, Aarau 1991, S. 291 (Vorbemerkung 2.). Der Ablauf eines Landtags des 18. Jahrhunderts in allen Einzelheiten bei Max Frutiger, «Ze Ranflen an dem Thann». Us der Gschicht vo mene chlynnen Ämmitaler Dorf (Ranflüh), in: Burgdorfer Jahrbuch 31 (1964), 105–149, hier 120–122.
- ¹⁶ Ein Uli Kupferschmid ist 1547 auf dem Rachisberg bezeugt. Heimiswil. Heimatbuch einer bernischen Landgemeinde, Heimiswil 1967, 132.
- ¹⁷ Staatsarchiv des Kantons Bern, A II 246, 314f. (30. April 1569).
- ¹⁸ Gemäss Rechtsquellen Bern (Land) 8,1 (siehe Anm. 15), S. XLIII.
- ¹⁹ Heimiswil. Heimatbuch einer bernischen Landgemeinde, Heimiswil 1967, 132.
- ²⁰ Vgl. Rechtsquellen Bern (Land) 8,1 (siehe Anm. 15), S. XLIV.
- ²¹ Paul Geiger, Die Behandlung der Selbstmörder im deutschen Brauch, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 26, (1925/26), 145–170.
- ²² Ernst Zschokke, Ein Gottesurteil in Aarau 1648, in: Aarauer Neujahrsblätter 4 (1930), 3–12.
- Für Einzelheiten des frühneuzeitlichen bernischen Strafvollzugs: J[akob] Leuenberger, Studien über Bernische Rechtsgeschichte, Bern 1873. Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 4 Teile, Bern 1928–1936 (Register). Peter Sommer, Scharfrichter von Bern, Bern 1969. Willy Pfister, Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau. Die Justiz des 16. bis 18. Jahrhunderts, Aarau 1993. Hans Rudolf Lavater, «Was wend wir aber heben an ...» Bernische Täuferhinrichtungen 1529–1571, in: Mennonitica Helvetica 37 (2014), 11–63.
- ²⁴ Johannes Haller, Berner Chronik 1550–1573, Burgerbibliothek Bern, Mss. hist. helv. I. 117, Bl. 108v–109r. – Richard Feller / Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz. Vom Spätmittelalter zur Neuzeit, 2 Bde., Basel / Stuttgart 1979, 177f.
- ²⁵ Staatsarchiv des Kantons Bern, A I 46v.
- ²⁶ Feller / Bonjour (wie Anm. 24), 178f.
- ²⁷ Burgerbibliothek Bern, Mss. hist. helv. I. 124, S. 154f. Dieser Eintrag fehlt in der Druckausgabe Johannes Haller und Abraham Müslin: Chronik, hg. von Samuel Gränicher, Zofingen 1829. – Zu Abraham Musculus: Reinhard Bodenmann, Wolfgang Musculus (1497–1563). Destin d'un autodidacte lorrain au siècle des Réformes, Genève 200, 302–304.
- ²⁸ Eberhard Nehlsen, Berliner Liedflugschriften. Katalog der bis 1650 erschienenen Drucke der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, 3 Bde., Baden-Baden 2008.
- ²⁹ Eberhard Nehlsen, Liedflugschriften des 15. bis 18. Jahrhunderts. Quellenverzeichnis (Manuskript, Stand 25. Juni 2016). Ich danke dem Autor für die Überlassung eines Digitalisates des Verzeichnisses.
- ³⁰ Emil Weller, Annalen der poetischen National-Literatur der Deutschen im XVI. und XVII. Jahrhundert, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1862–1864, Bd. 1, S. 434, Nr. 582. 8 (SBB, Signatur Yd 7830 (23)).
- ³¹ Walter Behrendt, Lehr-, Wehr- und Nährstand. Haustafelliteratur und Dreiständelehre im 16. Jahrhundert (Diss. phil. FU Berlin 2009), Manuskript, S. 167–187, hier 179.
- 32 Eisleben 1573 (VD 16 R 3240), Liedtext Bl. 727r-728v; Eisleben 1574 (VD 16 R

- 3241); Leipzig 1581 (VD ZV 13379); Eisleben 1582 (VD 16 ZV 22846); Görlitz 1589 (VD 16 R 3242); Wittenberg 1590 (VD 16 ZV 28188).
- ³³ Roth, Catechismi Predigt 1573 (VD 16 R 3240), Bl. 726v. Vergil, Aeneis 6, 620.
- ³⁴ Hans Conrad Peyer, Die Märkte der Schweiz in Mittelalter und Neuzeit, in: Mittellungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 48 (1979), 19–38.
- ³⁵ Johann Füglin, Beschreibung eines grausamen Mordts, so in der Loblichen vnd weitberüempten Statt Basel nach Christi geburt M.D.LXV. vergangen ist. Basel 1565 (VD 16 B 2224).
- Nehlsen 2016 (wie Anm. 29), Nrn. Q-2950 (VD 16 ZV 10942), Q-6034 (VD 16 ZV 10943). Theodor Distel, Ein Basler Bänkelsängerlied vom Jahre 1566, in: Schweizer. Archiv für Volkskunde 15 (1911), S. 107–111.
- ³⁷ Wolfgang Adam, Theorien des Flugblatts und der Flugschrift, in: Medienwissenschaft I, hg. von Joachim-Felix Leonhard u. a., Berlin / New York 1999, 132–142, hier 135.
- ³⁸ Leander Petzoldt, Bänkelsang. Vom historischen Bänkelsang zum literarischen Chanson, Stuttgart 1974, 33.
- ³⁹ Freundlicher Hinweis auf VD 16 ZV 5073, Bl. A8r von Dr. Eberhard Nehlsen, Oldenburg.
- ⁴⁰ Nehlsen 2016 (wie Anm. 29), Nr. Q-9535.
- ⁴¹ Theodor Hampe, Nürnberger Ratsverlässe über Kunst und Künstler, Wien/Leipzig 1904, Bd. 1, S. 611, Nr. 4243.
- ⁴² Christoph Reske, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet, Wiesbaden 2005, S. 754.
- ⁴³ Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881ff., Bd. 5 (1905), Sp. 314f. (Br\u00e4che). Deutsches Rechtsw\u00f6rterbuch, Weimar 1914ff., Bd. 2 (1932/35), Sp. 476. Die strafrechtliche Bedeutung des Lemmas kommt im Deutschen W\u00f6rterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, 16 Bde., Leipzig 1854–1954 nicht vor.
- ⁴⁴ Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1 (1881), Sp. 583f. Otto von Greyerz / Ruth Bietenhard, Berndeutsches Wörterbuch, Bern 1979, 94.
- 45 Reske 2005 (wie Anm. 42), S. 108f. Zählung nach Nehlsen 2016 (wie Anm. 29).
- ⁴⁶ Behrendt 2009 (wie Anm. 31), 179, Anm. 565. Chr[istoph] Fr[iedrich] D[aniel] Erdmann, Artikel «Suevus, Slegmund», in: Allgemeine Deutsche Biographie 37 (1894), S. 129–135.
- ⁴⁷ VD 16 S S 4541. Der identische Erzähltext Bl. C4r–C5r findet sich noch einmal in Schwabes Predigtsammlung «Spiegel des menschlichen Lebens», die 1587/88 in zwei Titelauflagen erschien (VD 16 4548 (1587/88) und VD 16 S 4549 (1588)).
- 48 Bl. A8
- ⁴⁹ VD 17 1: 642601G (Ausgabe 1698), S. 639–642.
- ⁵⁰ Vgl. Cicero, De natura Deorum II 7.
- ⁵¹ Veit Rosenberger, Gezähmte Götter. Das Prodigienwesen der römischen Republik, Stuttgart 1998, 7.
- Rudolf Schenda, Die deutschen Prodigiensammlungen des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens Bd. 4, Frankfurt / M. 1963, Sp. 637–710, hier 638f.
- ⁵³ Chronicon (VD 16 W 4314), Wunderwerck (VD 16 W 4315).
- ⁵⁴ VD 16 F 1106: Band 2, Bl. A 2v.